

Geschäftlich genutzte Accounts

Auf einen Blick: Geschäftlich genutzte Accounts

- Eine im Arbeitsverhältnis genutzte Geschäfts-E-Mail-Adresse geht nicht auf die Erben über. Das Vertragsverhältnis des Erblassers bestand nur zum Arbeitgeber. Dieses erlischt mit dem Tod des Arbeitnehmers von Gesetzes wegen.
- Aus dem Arbeitsvertrag können sich Herausgabeansprüche ergeben:
 - des Arbeitgebers gegenüber den Erben bei geschäftlichen Daten im Kontrollbereich des Erblassers (eigene Speichermedien oder Cloud-Server);
 - der Erben gegenüber dem Arbeitgeber bei privaten Daten im Kontrollbereich des Arbeitgebers (eigene oder fremde Server).
- Bei privater Weiternutzung der E-Mail-Adresse nach der leibzeitigen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses findet ein Übergang auf die Erben statt; die ererbten Rechte bestehen gegenüber dem früheren Arbeitgeber.
- Bei selbständigen Tätigkeiten ist zu prüfen, ob der Erblasser selbst Vertragspartei der entsprechenden Vertragsverhältnisse war. Ist dies zu bejahen, treten die Erben kraft Universalsukzession in diese Vertragsverhältnisse ein, und die geschäftlichen E-Mail-Accounts und weiteren Benutzerkonten gehen im Ergebnis auf die Erben über.
- In internationalen Sachverhalten sind bei gewerblicher Nutzung eines Accounts ein Gerichtsstand in der Schweiz und anwendbares Schweizer Recht nicht gesichert, relevant ist das jeweilige Vertragsverhältnis.
- Die AGB-Inhaltskontrolle findet zudem nur bei Konsumentenverträgen nach Art. 8 UWG statt. Bei geschäftlicher Nutzung findet Art. 8 UWG keine Anwendung. Unklar ist die Anwendbarkeit bei gemischten Nutzungen.